Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 48. Sitzung (08.03.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

The state of the s

Beilage jum Protofoll ber 48. öffentlichen Gigung ber zweiten Rammer vom 8. Marg 1902.

Bericht

Petitionskommiffion der zweiten Kammer

über

die Bitte der Besither der fleineren Mittelbrauereien, die Malzstener betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Blümmel.

I. Die Petition.

Borftehend genannte Petition ift von 23 Brauereien aus allen Landesgegenden eingereicht und enthält folgendes Begehren:

"Sohe zweite Rammer wolle beschließen, daß bas Malzsteuergeset babin abgeandert werbe, baß Brauereien bis zu einem Malzverbrauch von 2500 dz

für die ersten 250 dz 8 M.

" " folgenden 1250 dz . . . 10 " und

" " nädsitsolgenden 1000 dz . 11 " pr. 100 kg

zu entrichten haben."

Die 3. Bt. geltenden Beftimmungen des Urt. 7 des Bierfteuergesches vom 30. Juni 1896 lauten, wie folgt:

"Die Steuer beträgt für je 100 kg ungebrochenen ober gebrochenen Malges, die bei einem Brauereigeschäfte in einem Ralenderjahr fteuerbar werben, bei einem jahrlichen Gesammtmalgverbrauch

1. bis zu 1500 Doppelgentnern

a) für die ersten 250 dz 8 M

b) für die diefer Menge folgenden 1250 dz . . 10 "

2. von mehr als 1500 Doppelzentnern bis zu 5000 dz 11 "

3. von mehr als 5000 Doppelzentnern 12 "

Hiernach ist schon bei einem Malzverbrauch von 1501 dz fofort die gange Menge mit je 11 M.

vom dz zu versteuern, was einer Steuerlaft von 2000 M. mehr gleichfommt.

Die Betenten wollen nun diefen unvermittelten Uebergang von ber erften auf die zweite Steuerftufe verschieben; lettere soll nicht schon bei einem Malzverbrauch von 1501, sondern erst bei einem solchen von 2501 dz eintreten; nach ihrem Borichlage wurde eine neue Zwischenftufe gebildet fur bie Besteuerung ber auf die ersten 1500 folgenden 1000 dz, die für sich mit je 11 M. vom dz betroffen werben follen.

Berhandlungen ber zweiten Rammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

657

83

5

Bur Begrundung ihrer Bitte führen fie folgendes an:

Schon während der Berathungen der zweiten Kammer der Landstände im Jahre 1895 (muß heißen 1896) über das neu einzuführende Malzitenergesetz sei darauf hingewiesen worden, daß der Uebergang von der ersten auf die zweite Steuerstuse bei 1500 Doppelzentner Malzverbrauch zu unvermittelt sei und sich deshalb die Einfügung einer weiteren Stuse empsehle. Die Ersahrung der letzten Jahre habe die Nichtigkeit dieser Annahme bestätigt. Die Nachzahlung des erhöhten Steuersahes für die ersten 1500 Doppelzentner werde besonders hart von solchen Brauereien empfunden, deren Malzverbrauch 1500 Doppelzentner nicht erheblich übersteige; um der Nachzahlung zu entgehen, zögen die meisten dieser Brauereien es daher vor, ihren Betrieb einzusschlung zu entgehen, zögen die meisten dieser Brauereien es daher vor, ihren Betrieb einzusschränken, d. h. einen Theil ihrer Kundschaft auszugeben, oder Bier von anderen Brauereien zu kausen.

Begen der verschiedenen auseinandersolgenden eisarmen Winter sei der größte Theil dieser Brauereien gezwungen gewesen, sich Eismaschinen anzuschaffen, hierdurch hätten sich die Anlage-kapitalien ganz bedeutend erhöht, während die Einrichtungen im Falle obengenannter Betriebs-einschränkung nicht voll ausgenütt werden könnten. Dazu komme noch, daß diese Brauereien, weil vorwiegend in ländlichen Bezirken gelegen, ziemlich erschwerte Absahverhältnisse und niedrige Bierpreise hätten. Auch könnten sie nicht, wie größere Brauereien, ihren Gerstenbedarf in guter, größtentheils ausländischer Waare decken, sondern seien auf die ihnen von der Landkundschaft gelieserte Gerste angewiesen. So komme es, daß die Lage der meisten dieser kleineren Mittelbrauereien wenig erfreulich sei. Eine wirksame Unterstützung und gleichzeitig eine gerechtere Bertheilung der Bestenerung könne dadurch erreicht werden, daß Brauereien bis zu einem Malzverbrauch von ca. 2500 Doppelzentner nur sür den 1500 Doppelzentner übersteigenden Berbrauch den erhöhten Sat von 11 M pro 100 kg zu entrichten hätten, so daß eine Nachzahlung erst bei einem Berbrauch von über 2500 Doppelzentner eintreten würde. Eine Mehrbelastung einer anderen Steuerstusse werde dadurch nicht herbeigeführt, weil der entstehende Steuerausfall im Bergleich zu dem bedeutenden Mehrertrag der Malzsteuer gegenüber der Resselseiner sehr gering sei.

II. Stellung der Groffh. Regierung.

Auf Befragen, wie fich die Großh. Regierung zur vorliegenden Petition stelle, erhielt die Kommission vom Finanzministerium zunächst folgenden schriftlichen Bescheid:

Die Petenten erstreben eine Aenderung des Bierstenertariss (Art. 7 des Bierstenergesehes) dahin, daß die Nachzahlung von 2000 M, welche bei Berbrauch des 1501. Doppelzentners Malz zu leisten ist, erst bei Berbrauch des 2501. Doppelzentners zu entrichten sei; sie wünschen also lediglich eine Berschung dieses Sprungs im Tarif. Würde diesem Begehren stattgegeben, so hätte es für das Jahr 1900 eine Mindereinnahme von 36 000 M zur Folge gehabt. Mit der vorgeschlagenen Aenderung wäre allerdings den Pententen gedient, so lange sie nicht ihren jährlichen Malzverbrauch über 2500 Doppelzentner hinaus ausdehnen; die geschilderten Mißstände würden aber sür diesenigen Brauer sortbestehen, deren Malzverbrauch sich um 2500 und um 5000 Doppelzentner herum bewegt. Wenn man dem Begehren der Petenten näher treten wollte, könnte es sich nach unserer Aussalung nicht nur um eine Berschiedung der bestehenden Mängel des Tarifs handeln, sondern es müßte deren völlige Beseitigung angestrebt werden.

Schon im vorigen Sommer sind wir deshalb der Frage näher getreten, ob die Sprünge bes Tarifs bei Berbrauch des 1501. und des 5001. Doppelzentners Malz beseitigt und ein stetes Ansteigen der Besteuerung sestigesetzt werden könnte, ohne daß dabei ein erheblicher Aussall sür die Staatskasse entsteht. Die Beseitigung der beiden Sprünge ohne sonstige Aenderung des Tarifs würde für das Jahr 1900 einen Aussall an Steuer von 349 000 M. bewirkt haben, also eine Mindereinnahme, die zu den entstehenden Berbesserungen in keinem Berhältnisse steht. Es würde dann seder Brauer mit einem Malzverbrauch von 1501—5000 Doppelzentner den Betrag von jährlich 2000 M. und seder größere Brauer jährlich 7000 M. an Steuer weniger zu entrichten

Sammana and

haben. Bu einer folden burchgängigen Erleichterung ber Großbrauer liegt aber fein Grund vor. Zwar wird es fich nicht vermeiben laffen, die fleineren Großbrauer (mit etwas über 5000 Doppels zentner Malzverbrauch) zu entlaften, wenn man ben Sprung bei Berbrauch bes 5001. Doppelzentners beseitigen will. Man mußte fonft icon bei ben mittleren Brauern fraftiger einseben, mahrend gerade eine Entlaftung ber fleineren Mittelbrauereien munichenswerth erscheint und auch burch die vorliegende Petition angestrebt wird. Es wurde hiernach Nichts erubrigen, als ben Tarif fo gut gestalten, bag die Entlastung ber mittleren Brauer und ber fleineren Großbrauer durch eine mäßige Mehrbelaftung ber größten Brauer - wenn auch nicht völlig, fo boch zu einem Theile - wieder eingebracht murbe. Angesichts bes gu bevbachtenben Sinfens bes Ertrags an Biersteuer feit bem Jahre 1899 und ber gegenwärtigen Finanglage hielten wir es aber nicht für rathlich, schon bem gegenwärtigen Landtage eine folche Borlage ju machen, sondern glaubten, junachft die weitere Entwickelung des Bierfteuerergebniffes und ber allgemeinen finanziellen Lage abwarten zu follen.

THE COUNTY OF THE PARTY OF THE

Des Beitern fam es bann in einer Kommiffionssitzung noch zu einer mundlichen Aussprache mit einem Bertreter ber Großh. Regierung. Es handelte fich babei hauptfächlich um die Frage, ob nicht eine Abanderung bes Gesebes lediglich in ber in ber Petition angestrebten Grenze ftattfinden fonnte, also mit Beschrantung auf die Brauereien bis zu einem Malzverbrauch von 2500 Doppel-Bentner und ohne lieberwälzung bes burch den Wegfall der Nachzahlung entstehenden Ausfalls auf eine andere Steuerklaffe.

Seitens bes Regierungsvertreters murbe junadit auf bas im oben erwähnten ichriftlichen Bescheib Gefagte verwiesen. Man wolle nicht blos die Berichiebung, fondern die Befeitigung ber Sprfinge beim Berbrauch von 1501 und 5001 Doppelzentner Malg. Der Tarif sei eben wegen ber zu unvermittelten Sprfinge in feiner jegigen Geftalt ju beanftanden und wirte ungunftig. Benn man ihn aber anbern und diese Mifftande beseitigen wolle, tonne dies nur burch eine, wenn auch nicht erhebliche, Mehrbelaftung ber größten Brauer geschehen. Man habe ursprünglich die Absicht gehabt, die Revision bes Gesetzes in biesem Sinne noch auf diesem Landtage vornehmen zu laffen, fei aber von diesem Borhaben wieber abgefommen, weil bie Berhaltniffe 3. Bt. noch nicht hinreichend geflart feien und man im jegigen Momente mit Staatseinnahmen nicht experimentieren durfe. Während nämlich bie Biersteuer bis 1899 erheblich geftiegen fei, muffe man im Jahre 1900 einen Rückgang von 327 078 M. 78 & und für 1901 nach vorläufigen Berechnungen einen folden von 400 000 M. verzeichnen. Die Regierung fei daher nicht in der Lage, noch auf dem jegigen Landtage eine Menderung bes Bierfteuergefeges herbeizufuhren, bagegen merbe fie auf bem nachften Landtag die allgemeine Revision desselben beantragen, bezw. eine diesbezügliche Borlage machen.

Bis bahin werbe man in jeder Beziehung flarer feben als heute, fo bag man ben Tarif angemeffener faffen tonne; dabei merde bem Bunfche ber Betenten entfprochen werden. Es fei aber eine migliche Gache, Gelegenheitsgesethe gu erlaffen, und ficherlich famen, wenn man jest ben Betenten helfe, fofort auch diejenigen Brauer, beren Malgverbrauch fich um 2500 Doppelgentner herumbewege. Gine Berringerung der Staatseinnahmen, wie fie bie Berwirklichung ber in ber Betition niedergelegten Bunfche im Befolge hatte, muffe ber Finangminifter bei ber gegenwärtigen Finanglage ablehnen.

III. Stellung der Kommission.

Ihre Kommiffion halt in Uebereinstimmung mit ber Großt. Regierung bie Buniche ber Betenten fur berechtigt. Der stenerliche Sprung, ber beim Berbrauch von 1501 Doppel-Bentner Mals eintritt, ift in ber That zu unvermittelt und für Betriebe von biefem Umfang fehr empfindlich. Er fteht in biefer Begiehung gewiffermagen im Gegenfate zu einem ber Biele, die bas Gefet verfolgt, bas ift bie möglichfte Beructfichtigung bezw. Entlastung ber mittleren und fleineren Brauereien. Der Gedanke, daß bie letteren besonders berüctsichtigt werben follen, fam f. B. bei Erlaffung des Gefetes wiederholt jum Ausbruck: fo in der Begründung ber Regierungsvorlage, in bem von bem Abgeordneten Dr. Bengoldt erstatteten Bericht, wie auch bei ber biesbezüglichen Berathung ber zweiten Kammer am 20. Mai 1896.

4

In genannter Sigung murben, wie die Betition mit Recht hervorhebt, aber auch ichon Befürchtungen laut, daß die unvermittelten Uebergange ungunftig wirfen tonnten. Go außerte fich 3. B. ber Abgeordnete Deliste u. a. folgendermaßen:

"Diese Sprünge (bei 1500 und 5000 Doppel-Bentner Malzverbrauch) können unmöglich forderlich wirfen auf die Produzenten. Wer fich diefen Grengen nahert, ber wird guructschrecken, er wird fich befinnen, ob er soweit gehen will, und wenn er soweit gegangen ift, bann wird er fich überfturgen, um die Sache irgendwie hereinzubringen."

Nach den Darlegungen der Petition darf man annehmen, daß die Befürchtungen des Abgeordneten Deliste insoweit eintrafen, als ber 3. 3. geltende Tarif bie Entwicklung ber in Frage ftehenden Betriebe hemmend und baher ungunftig beeinflußt. Die Brauer, welche um die 1500 Doppel-Bentner Malg verbrauchen, scheuen fich wegen ber unvermittelten steuerlichen Mehrbelaftung barüber hinauszugehen, fie geben lieber einen Theil der Rundschaft auf oder taufen Bier von anderen Brauereien. Das ift aber ein ungefunder und deshalb unhaltbarer Buftand.

Gunftiger lage die Sache, wenn ber Sprung erft bei einem Malgverbrauch von 2501 Doppelgentner eintrate. Diese Betriebe find mirthichaftlich schon fo fraftig, daß fie die plogliche Mehrbelaftung weit weniger empfinden und fich jedenfalls dadurch von einer Erhöhung der Produktion weniger abschrecken laffen. Sie wurden auch gegenüber dem bisherigen Buftande in feiner Beise benachtheiligt, denn die gewünschte Neuerung hatte ja nicht auf Roften der nachft höheren Steuerstufe und überhaupt nicht auf Roften irgend einer Steuerflaffe zu erfolgen, fondern wurde nur die verhaltnigmäßig geringe Mindereinnahme von 36 000 M. in der Staatstaffe verurfachen. Diefer Ausfall wurde nach Anficht ber Rommiffion nicht ins Gewicht fallen gegenfiber bem Ruten, ber ben Betenten aus ber Berwirklichung ihrer Bitte erwachsen murbe. Die in Frage ftebenden Betriebe follten umfomehr von ber von ihnen bellagten Steuerfessel befreit werden, als ihre Lage auch in anderer Beziehung, namentlich gegenüber ihren größeren Konkurrenten, nicht allzugunftig ift. Die Beschaffung ber Arbeitsträfte ift für die kleinen und mittleren Brauereien viel schwieriger und koftspieliger als für die Großbetriebe, weil die ersteren sich durchweg auf kleineren Platen befinden und auch im Braugewerbe ber Bug ber Arbeiter nach ber Grofftadt fich fühlbar macht. Dag ber Abfat bes Bieres und bie Erhaltung ber Kundichaft ben fleineren Brauereien bei ber mächtigen Konfurreng ber Großbrauer fehr erschwert wird, ift bekannt; jene haben aber auch mit größeren Auslagen zu rechnen, bis fie die Waare an das Saus geliefert haben, denn fie haben es in der Regel mit kleineren Wirthen zu thun, und ihr Auhrwerk ift daher mit verhältnißmäßig wenig Laft unverhältnißmäßig lange Beit unterwegs.

Mit Recht fagt demgegenüber der ichon erwähnte Bengoldt'iche Bericht von den Großbetrieben (Seite 9):

"Der Großbrauer hat Bortheile bei ber Auswahl und bem Ginkauf ber Robftoffe. Er ift in ber Lage, allen Fortschritten ber Technit gu folgen und burch feine vervollkommneten Ginrichtungen die Rohftoffe auf's außerfte auszunützen. Er fpart bei feinem ununterbrochen fortgehenden Betriebe an Beizungs- und Beleuchtungsmaterial und vor allem an den Arbeitsfräften. Bermag er fo auf der einen Seite die Betriebstoften auf bas verhaltnigmaßig fleinfte Daß gu bringen und wesentlich billiger als der Aleinbrauer zu produzieren, so ist er auf der anderen Seite auch imftande, durch Erftellung anziehender Lotale, durch bas Flaschengeschäft, durch Bacht ober Antauf von Wirthichaften, durch Export u. f. w. fich einen geregelten Abfat zu fichern."

Die vorgeschlagene Entlastung und damit Kräftigung ber fleineren und mittleren Brauer liegt aber auch - und bas mochte die Kommiffion besonders betonen - im Anteresse der Landwirthschaft. Diese Betriebe find ichon ber Erhaltung ihrer Rundichaft megen genothigt, ihren Bedarf an Sopfen und Gerfte im Inlande und zwar zunächst in ber Wegend zu becten, wo fie ihre Runden haben; daß dies fur die einheimischen Landwirthe ein großer Bortheil ift, liegt auf der Band. Auch für den Staat und namentlich für die Gemeinde ift es von hohem Werth, daß auch bas fleinere und mittlere Braugewerbe lebensfähig und ftenerfräftig erhalten werbe.

Aus diesen Grunden hatte die Rommiffion gewünscht, daß die Großh. Regierung eine Aenderung des Bierftenergesetes vom 30. Juni 1896 im Ginne ber Petenten und innerhalb der in der Petition gezogenen

Baden-Württemberg

Antonio de la constante de la

M 46.

Grenzen noch mahrend dieses Landtags herbeiführen murde. Da jedoch die Großh. Regierung mit Ructsicht auf die 3. 3t. noch nicht mit Sicherheit erkennbare Entwicklung ber Bierfteuerertrage und mit Rudficht auf die dermalige Finanglage für jest dem Begehren der Petenten nicht glaubt entsprechen zu konnen, fo gelangt die Rommiffion zu dem

Antrag:

of the contraction of the second of the seco

Das hohe Saus moge vorftehende Betition ber Großh. Regierung in bem Sinne empfehlend überweifen, daß bie von den Betenten gewünschte Menderung bes geltenden Bierftenergesetes noch auf Diesem Landtag, ober aber, wenn Dies nicht möglich fein follte, jedenfalls auf dem nachften Landiag berbeigeführt

